

13. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat im schriftlichen Verfahren folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09.07.2009, AZ: II3 – 59129.0 – 2875/2007 genehmigt wurden:

Art. I Satzungsänderungen

Folgender § 21 wird neu eingefügt:

§ 21 Besondere ambulante (zahn)ärztliche Versorgung

I. Rechtsgrundlagen

Die mhplus BKK bietet ihren Versicherten eine besondere ambulante (zahn)ärztliche Versorgung auf der Grundlage von Verträgen nach § 73c SGB V an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II. Teilnahmebedingungen

Versicherte erklären ihre Teilnahme an der besonderen ambulanten (zahn)ärztlichen Versorgung durch vertraglich gebundene Leistungserbringer, indem sie sich schriftlich gegenüber der mhplus verpflichten, für die Erfüllung der in den Verträgen umschriebenen Versorgungsaufträge nur diese Leistungserbringer und andere (zahn)ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Versicherten. Versicherte sind an die Teilnahme mindestens ein Jahr gebunden. Eine Kündigung ist frühestens vier Wochen vor Ablauf des ersten Jahres zulässig. Danach ist sie mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung ist der mhplus schriftlich zu erklären.

III. Verzeichnis

Die mhplus BKK führt ein Verzeichnis über die besondere ambulante (zahn)ärztliche Versorgung nach § 73c SGB V. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer und den Ort der Durchführung der besonderen ambulanten (zahn)ärztlichen

13. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Versorgung. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Die mhplus BKK stellt dem Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

- IV. Versicherten, die an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung teilnehmen, kann die mhplus entsprechend § 53 Abs. 3 SGB V die nach dem SGB V vorgesehenen Zuzahlungen ermäßigen oder Prämienzahlungen anbieten. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Teilnahmebedingungen dies vorsehen und die vertraglich geregelten Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten an den Versorgungsverträgen erfüllt sind.**

Art. II In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten zum 01.07.2009 in Kraft.

Ludwigsburg, 14.07.2009


Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag: 17. Juli 2009 Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: 24. Juli 2009